

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 45 (1962)
Heft: 5

Rubrik: Pressespiegel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ischen Christentums in das Präsidium des Weltkirchenrates gewählt wurde, zeugt vom zunehmenden Einfluß dieser Gruppe.

Auch der Freidenker muß sich mit dieser Richtung auseinandersetzen. Offensichtlich handelt es sich hier um ernstgemeinte Bestrebungen, eine Neuordnung der menschlichen Beziehungen auf religiöser Grundlage herbeizuführen, einer Grundlage, die mit den herkömmlichen Anschauungen der christlichen Kirchengemeinschaften brechen will. Dies ist ein Schritt zum Guten im Verhältnis zum dogmatischen Christentum, was sich auch auf dem demnächst stattfindenden vatikanischen Konzil bemerkbar machen wird.

Das Christentum ist als dogmatische Religion schwer angeschlagen. Trotzdem dürfen wir als Freidenker nicht die Gefahr unterschätzen, welche auch dieser reformierten Richtung des unzählige Male vorher schon reformierten Christentums trotz der offensichtlich ernstgemeinten Toleranz gegenüber Andersdenkenden anhaftet, nämlich, daß sich die brennendsten Probleme menschlichen Zusammenlebens nicht durch eine Bewegung lösen lassen, die auf weltfremden, unrealistischen Vorstellungen beruht. Gerh. Roozen

PRESSESPIEGEL

Über evangelische Mönchsorden

berichtet in Nr. 93 der Zeitung «Die Tat» vom 5. April 1962 in sehr instruktiver Weise Wolfgang Hammer. Man erfährt aus seinem Artikel, daß sich im Anschluß an den Zweiten Weltkrieg in Frankreich und Deutschland kleinere Orden im Rahmen der protestantischen Kirchen gebildet haben, so die von dem Genfer Pfarrer Roger Schütz in Frankreich formierte «Communauté de Taizé», in der Schweiz der Frauenorden der «Dames de Morges», der auch in Gelterkinden eine Filiale unterhält, die am meisten an katholische Mystizismus anklagende «Marienschwesterschaft» in Darmstadt und die «Christusbruderschaft» in dem nordbayrischen Städtchen Selbitz. Sozialarbeit, Meditationen, Schweigeübungen, Ordensgelübde der Armut, der Ehelosigkeit und des Gehorsams gegenüber den Oberen kennzeichnen das Leben dieser kleinen mönchischen Gemeinschaften. Hammer erhebt einige Bedenken gegen sie, da er vor allem in dem Gehorsamsgelübde einen Einbruch in die typisch protestantische Geistigkeit sieht. wg.

Theaterskandal um «Die Teufel»

Die deutsche Theaterzeitschrift «Theater heute» berichtet eingehend über den in Berlin (um alle Mißverständnisse zu vermeiden, in Westberlin) stattgehabten Theaterskandal anläßlich der Aufführung des Dramas «Die Teufel» des englischen Schriftstellers John Whiting, das sich an den Roman von Aldous Huxley «Die Teufel von London» anlehnt, durch das Schillertheater in Berlin. Die katholische Presse schäumt. Monsignore Klausener, der Chefredaktor der katholischen Kirchenzeitung von Berlin, schreibt von einer «widerwärtigen Mischung von Antikatholizismus und Perversität», von «Toleranzverletzung» und «Bloßstellung alles Religiösen als menschlichen Wahn». Das Stück behandelt historisch belegte Teufelsaustreibungen und eine Hexerverbrennung im 17. Jahrhundert in Frankreich. Wenn die katholische Kirche diese Teufelsaustreibungen heute als unästhetisch empfindet, muß sie daran erinnert werden, daß sie selbst sie einst praktiziert hat. Das Stück erregt in Berlin natürlich großes Aufsehen und unterstreicht damit, was wir in der Märznummer des «Freidenkers» über die wertvolle Hilfe gesagt haben, die heute belletristische Literatur, Theater und Film bei der Aufklärung der Massen über die Rolle der Kirche leisten. wg.

SPLITTER UND SPÄNE

Mafia, Mörder, Mönche

Durch die Tagespresse gehen die sensationellen Berichte über einen Kriminalprozeß in Sizilien, bei dem vier Kapuzinermönche, darunter ein 83jähriger Greis, angeklagt sind, mit der Mafia, jener Gangsterorganisation im sizilianischen Heimatstil, zusammengear-

beitet, Bauern und andere Personen unter der Androhung von Gewalttätigkeiten und Mord erpreßt und auch an Morden mitgewirkt zu haben, wenn sich die Opfer solcher Drohungen nicht zu den geforderten Geldzuwendungen verstanden. Wer einiges um die moralische Heruntergekommenheit der süditalienischen Mönchsorden weiß, den wundert das nicht besonders, und wir haben daher auch gar nicht die Absicht, über Einzelheiten dieses Prozesses zu berichten. Wen es interessiert, der mag die Details in der Sensationspresse nachlesen. Nur eines ist uns aufgefallen. Der Staat hat seine Pflicht getan, die Polizei hat die Gangster in der Mönchskutte gefangen und sie wurden vor Gericht gestellt. Worüber aber nirgends etwas zu erfahren ist, das ist die Reaktion der kirchlichen Instanzen auf die Aufdeckung dieses Skandals. Wenn ein als «links» verschrieener und sonst noch so angesehener Geistlicher irgendwo etwas freiheitlichere Ansichten äußert, dann ist man mit dem Bannstrahl nur zu schnell zur Hand. Der bekannte französische Abbé Boulier hat das vor kurzem wieder erfahren müssen, denn dafür, daß er nach Budapest fuhr und dort einen Vortrag hielt, wurde er vom Vatikan aus sofort exkommuniziert. Aber nie erfährt man von solchen oder anderen kirchlichen Zuchtmaßnahmen gegen entartete Priester und Mönche, sei es, daß diese sich schwere Sittlichkeitsverbrechen zu Schulden kommen lassen, sei es, daß sie wie die oben erwähnten sizilianischen Kapuzinermönche gleich zu Gangstern und Mördern werden. Aber das sind wohl «läßliche Sünden» wie auch der seinerzeitige Kotau des Kardinals Innitzer vor dem Massenmörder Hitler im Vergleich mit dem Löken eines Priesters gegen den Stachel der reaktionären Kirchenpolitik! W. G.

Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen

«Der Freireligiöse» (Ludwigshafen am Rhein) berichtet in Heft 2/1962 von einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, worin festgestellt wird, wie die Bestimmungen über Kriegsdienstverweigerung auszulegen sind, wenn sich der Dienstverweigerer allgemein auf Gewissensgründe und nicht auf bestimmte religiöse oder weltanschauliche Vorstellungen stützt.

Ein 22jähriger Bautechniker aus Niedersachsen hatte den Wehrdienst mit der Erklärung verweigert, er lehne «das Töten als anmaßend, menschenunwürdig und niederträchtig» ab, weil der Mensch «etwas Einmaliges und die Krone des Lebens» sei. Weder die Musterungsbehörden noch die Kammer Hildesheim des Verwaltungsgerichtes Hannover hatten diese Begründung als ausreichend angesehen, so daß der Prozeß vor das Bundesverwaltungsgericht kam. Dieses gab dem jungen Mann recht. Das Grundrecht der Gewissensentscheidung, so stellte es fest, sei für «junge Leute und für solche, die sich nicht so gut ausdrücken können», geschaffen worden. Das Gericht nahm an, der junge Mann glaube, eine sittliche Verpflichtung zu haben, sich nicht mit der Waffe an einem Krieg zu beteiligen. Das müsse als Nachweis einer Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe genügen.

Wie anders ist es doch damit bei uns in der Schweiz bestellt! Bei uns werden Jahr für Jahr dreißig bis vierzig Militärdienstverweigerer vor Gericht gestellt. Einem erstmaligen Delinquenten wird zumeist der bedingte Strafvollzug gewährt, das Handeln aus religiöser Ueberzeugung wird regelmäßig als mildernder Umstand im Sinne des Gesetzes gewertet. Im Wiederholungsfall — er ist die Regel — haben die Dienstverweigerer ihre Strafe abzusitzen. Nach der vierten oder fünften abgesessenen Strafe wird der Ueberzeugungstäter zumeist unter irgend einem Vorwand vom Militärdienst befreit.

Schlimmer erging es dem 21jährigen Elektriker Gérald Jousson aus Genf, der sich weigerte, in die Rekrutenschule einzurücken, mit der Begründung: «Mit der Armee will ich nichts zu tun haben, denn mein Gewissen verbietet mir, zu töten.» Er wurde vor Divisionsgericht gestellt und dort vom Großrichter ermahnt: «Auch ich glaube an Gott — gleichwohl leiste ich Dienst. Die Armee ist ein Instrument erlaubter Selbstverteidigung.» Jousson antwortete: «Herr Präsident, ich glaube an keinen Gott. Aber töten will ich nicht. Ich ziehe vor zu leiden.» Er wurde zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, der bedingte Strafvollzug wurde ihm verweigert. Das ist die gesetzliche Maximalstrafe. Außerdem wurde der sofortige Strafvollzug im Zuchthaus Bochuz angeordnet. Diese Härte wurde damit begründet, daß ein Atheist nicht aus religiösen Motiven handeln könne. Die Kassationsbeschwerde der Verteidiger wur-